

Synopsis

Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Findlinge) im Landkreis Teltow-Fläming

Verordnungsentwurf vom 11.09.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom ... (nach Abwägung der öffentlichen Auslegung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) in Verbindung mit §§ 8 u. 9 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I vom 1. Februar 2013, Nr. 03) erlässt der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:</p>	<p>Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 in Verbindung mit §§ 8 u. 9 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I vom 1. Februar 2013, Nr. 03) zuletzt geändert am 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 21) erlässt der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 2 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung NatSchZustV vom 27. Mai 2013 folgende Verordnung:</p>	<p>- Die Einleitformel musste hinsichtlich der zitierten Gesetze aufgrund von Änderungen an diesen Gesetzen aktualisiert werden. Zusätzlich aufgenommen wurde die Zuständigkeitsregelung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Erklärung zu Schutzobjekten</p> <p>(1) Die in der Tabelle der Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Findlinge werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die Naturdenkmale sind mit einer Registriernummer und dem Klassifizierungssymbol "F" in der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p>(2) Der Schutz erstreckt sich auf den Findling selbst, zuzüglich 5 m in alle Richtungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Erklärung zu Schutzobjekten</p> <p>(1) Die in der Tabelle der Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Findlinge werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die Naturdenkmale sind mit einer Registriernummer und dem Klassifizierungssymbol "F" in der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p>(2) Der Schutz erstreckt sich auf den Findling selbst, zuzüglich 2 m in alle Richtungen.</p>	<p>- Hinweis aus den Einwendungen wurde geprüft und der Schutzbereich nach fachlicher Erforderlichkeit auf 2 m in alle Richtungen herabgesetzt.</p>

	(4) Die geschützte Umgebung entsprechend Abs. 2 ist nicht Bestandteil der Darstellung in den Liegenschaftskarten.	- Neuer Absatz 4 trägt zum allgemeinen besseren Verständnis des Schutzbereiches bei. Hinweis aus den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung.
<p style="text-align: center;">§ 5 Zulässige Handlungen</p> <p>(1) Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben weiterhin zulässig:</p> <p>a. Maßnahmen gemäß § 29 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, spätestens drei Werktage vor der Durchführung, anzuzeigen,</p> <p>b. Maßnahmen zur Pflege, Sanierung und Entwicklung der festgesetzten Naturdenkmale, einschließlich geschützter Umgebung, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,</p> <p>c. angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs-, Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde,</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zulässige Handlungen</p> <p>(1) Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben weiterhin zulässig:</p> <p>a. Maßnahmen gemäß § 29 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, spätestens drei Werktage vor der Durchführung, anzuzeigen,</p> <p>b. Maßnahmen zur Pflege, Sanierung und Entwicklung der festgesetzten Naturdenkmale, einschließlich geschützter Umgebung, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,</p> <p>c. angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs-, Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde,</p>	

<p>d. Forschungsuntersuchungen durch wissenschaftliche Institute, Hochschulen und der Naturkundemuseen nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,</p> <p>e. Beschilderungen, die von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder angeordnet worden sind,</p> <p>f. der ordnungsgemäße Winterdienst auf Straßen, Wegen und Plätzen,</p> <p>g. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.</p> <p>(3) Die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleiben zulässig.</p>	<p>d. Forschungsuntersuchungen durch wissenschaftliche Institute, Hochschulen und der Naturkundemuseen nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,</p> <p>e. Beschilderungen, die von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder angeordnet worden sind,</p> <p>f. Weggefallen</p> <p>g. Weggefallen</p> <p>(3) Die im Sinne des § 5 Bundesnaturschutzgesetz ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür rechtmäßig genutzten Flächen bleibt zulässig.</p> <p>(4) Die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleiben zulässig.</p>	<p>- Die Buchstaben f und g wurden gestrichen, da Straßen, Wege und Plätze von den Regelungen dieser Verordnung nicht betroffen sind, so dass es dieser Regelungen nicht bedarf.</p> <p>- In den Absatz 3 wurde zugunsten der Landwirtschaft aufgrund der Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür rechtmäßig genutzten Flächen als zulässige Handlung aufgenommen.</p> <p>- Die bisherige Regelung des Absatzes 3 ist in den 4. Absatz des § 5 der Verordnung verschoben worden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Erhaltungs- und Duldungspflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Erhaltungs- und Duldungspflicht</p>	

<p>(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder veranlasste erforderliche Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen am Naturdenkmal zu dulden.</p>	<p>(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder veranlasste erforderliche Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen am Naturdenkmal zu dulden. Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu unterrichten.</p>	<p>- Hinweis aus den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung. Entspricht darüber hinaus der gesetzlichen Regelung des § 65 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Naturdenkmale oder deren Bestandteile, deren Erscheinungsbild oder ihre geschützte Umgebung entgegen den Verboten des § 3 ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Naturdenkmale oder deren Bestandteile, deren Erscheinungsbild oder ihre geschützte Umgebung entgegen den Verboten des § 3 ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört.</p>	<p>- Formale Änderung, da es in Absatz 1 der Verordnung nur Buchstabe a) gibt und dieser somit entfallen kann.</p>
<p>Anlage 1 der Rechtsverordnung über die Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming (Findlinge) Stand 09.07.2014</p>	<p>Anlage 1 der Verordnung - Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming Kategorie "Findlinge" Stand 09.07.2014</p>	<p>- Änderung nur formal</p>
<p>Anlage 2 – Auflistung - Auflistung der Auszüge aus Liegenschaftskarten für die Verortung der Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming der Kategorie "F" Stand 09.07.2014</p>	<p>Anlage 2 der Verordnung – Auflistung der Auszüge aus Liegenschaftskarten für die Verortung der Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming der Kategorie "Findlinge" Stand 09.07.2014</p>	<p>- Änderung dient der besseren Nachvollziehbarkeit im Aufbau der Verordnung</p>